



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Ercheint wochentlich. Bezugspreise für Februar: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung M. 1500.— Nichtmitglieder M. 3000.— Bei der Post bestellt M. 10000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Postkosten und M. 300.— Versandgebühren für Februar zu erstatten. Einzel-Nr. M. 100.— — Umfang einer Seite 360 viergespalt. Petitzeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., 1/4 S. 10000 M., 1/2 S. 20000 M., 3/4 S. 30000 M., 1 S. 40000 M., 1 1/2 S. 20000 M. Stellengel. 85 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestells. i. Mittel u. Nichtmitgl. die Zeile 115 M. — Auf alle Presse 200% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Beilagen werden nicht angenommen. — Sonder. Erfüllungsort Leipzig. — Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 74 (N. 49).

Leipzig, Mittwoch den 28. März 1923.

90. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Der im Verlegerverzeichnis der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe für Auslandpreise in fremder Währung angegebene

Umrechnungsschlüssel für Bücher und Musikalien wird mit Wirkung vom 28. März 1923 in folgender Weise geändert:

100 Schweizer Franken gelten für:

Amerika	20 Dollar,
Argentinien	35 Pesos Pap.,
Belgien — Luxemburg	300 Franks,
Brasilien	120 Milreis,
Bulgarien	2200 Leva,
Chile	65 Pesos Gold,
	120 Pesos Pap.,
Dänemark	90 Kronen,
England	80 Schilling,
Finnland	500 Mta.,
Frankreich	250 Franks,
Griechenland	1200 Drachmen,
Holland	50 Gulden,
Japan	40 Yen,
Italien	300 Lire,
Jugoslawien	1300 Dinar,
Mexiko	33 Pesos Gold
	(= mex. Doll.),
Norwegen	100 Kronen,
Portugal	360 Port. Milr.,
Rumänien	3000 Lei,
Schweden	70 Kronen,
Spanien	100 Peseten,
Tschechoslowakei	450 Kronen.

Für die hier nicht genannten südamerikanischen Staaten gilt eine der drei für Südamerika angegebenen Währungen.

Leipzig, den 27. März 1923.

Der Reichsbevollmächtigte
der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe.
Otto Selke.

Bedingtlieferungen.

(Vgl. Vbl. Nr. 41 und 56.)

V.

Von Carl Mierzinski.

Meine Einsendung in Nr. 41 hat erfreulicherweise zu verschiedenem direkten Meinungsaustausch und zu einigen Antworten im Vbl. Nr. 56 Veranlassung gegeben, wodurch die meines Erachtens für Sortiment und Verlag gleich wichtige Frage sicherlich einer zufriedenstellenden Lösung nähergebracht sein dürfte. Meine Vorschläge sollten kein unfehlbares Allheilmittel sein, sondern sind noch sehr verbesserungsfähig. Deshalb erbat ich eine Erörterung. Einig sind sich zunächst alle darin, daß der Neugleitverkehr in der früheren Form nicht beibehalten werden kann. Vorbedingung für die Berechnung der Bedingtlieferungen zwischen Verlag und Sortiment nach Grundzahlen ist natürlich, daß auch das Sortiment alle seine Ansichtsforderungen nur mit Grundzahlen

berechnet. Das ist, wie Herr Niemann unter Ziffer 3 sagt, im Gegensatz zur Ansicht des Herrn Maas sehr wohl möglich. Wie an das System der Schlüsselzahl überhaupt, wird sich das Publikum daran auch bei Ansichtsforderungen gewöhnen können und müssen. Es wird bei Behörden und Bibliotheken sogar die wünschenswerte erziehlische Wirkung haben, aus Besorgnis vor steigender Schlüsselzahl eine raschere Entschliebung über die Anschaffungen aus Ansichtsforderungen herbeizuführen. Ebenso wie bei festen Bestellungen die Schlüsselzahl des Tages gilt, würde auch für Ansichtsforderungen die gleiche Berechnung eintreten. Sobald also ein Buch als »behalten« gemeldet wird, hätte der Sortimentler seinem Kunden eine feste Rechnung mit Schlüsselzahl des Meldungstages zu senden. Der Verlag könnte und müßte dann dem Sortiment insofern ein Opfer bringen, als er nach dem Vorschlage des Herrn Behner für die Abrechnung ein Ziel von vielleicht einem Monat bewilligt. Wenn also am 5. März ein Buch als behalten dem Sortimentler gemeldet wird, so darf dieser zur Schlüsselzahl dieses Tages (die er ja auch seinem Kunden berechnet) bis zum 5. April mit dem Verleger abrechnen.

Das Ideal für beide Teile liegt in dem von mir schon in Lauenstein begrüßten Vorschlage des Herrn Lempp. Doch fürchte ich, daß die allgemeine Durchführung unmöglich sein wird, weil bei der heutigen großen Knappheit an Betriebskapital vielen Sortimentern wohl die erforderlichen Mittel fehlen werden, um in größerem Umfange Neuigkeiten her zu beziehen. Denn bei den heutigen Preisen ergibt das für das wissenschaftliche Sortiment recht gewaltige Beträge. Auch durch die Abrechnungs-Genossenschaft würde sich der Bar-Rücksendungsverkehr kaum vereinfachen und verbilligen lassen.

Einen besonders beachtenswerten Ausbau meiner Anregung erblicke ich in den neuen Bezugsbedingungen der Firma Oldenbourg. Mit dieser Regelung würde ich durchaus einverstanden sein. Sie ist allerdings ohne Schwierigkeiten wohl nur zwischen Sortimentern mit großem ständigen Bedarf und zwischen großen Verlagen durchführbar.

Zu den an erster Stelle des Börsenblattes veröffentlichten etwas persönlichen Ausführungen des Herrn Maas auf meine mit möglichster Sachlichkeit unterbreiteten Vorschläge möchte ich kurz noch folgendes sagen:

1. Wenn ich jetzt auch seit 22 Jahren Verleger bin, so war ich doch in meiner ausgedehnten Wanderzeit lange Jahre im Sortiment tätig, z. B. in Göttingen, Paris, London (zweimal), Oxford. Seit Jahren habe ich auch als Vorstandsmitglied des hiesigen, vornehmlich aus Sortimentern zusammengesetzten Ortsvereins der Buchhändler engste Fühlung mit dem Sortiment. Die Annahme, daß mir die Kenntnisse des Sortiments fehlten, ist also irrtümlich.

2. Auf der Septembertagung in Lauenstein habe ich allerdings zusammen mit Herrn Lempp über den Punkt »Bedingtverlehr« berichtet. Da diese »Berichterstattung« demnach von einem Sortimentler und Verleger gemeinschaftlich erfolgte, dürfte ihr eine Einseitigkeit kaum vorzuwerfen sein. Über meine jetzigen Ausführungen »Bedingtlieferungen unter Berechnung von Grundzahlen« habe ich weder berichten wollen noch können, da diese Berechnungsweise erst einige Wochen nach der Lauensteiner Tagung in den damals noch unbekanntem Geschäftsgrundsätzen des Ver-